

AGB der Firma ChristianTircher Persenninge &Tuche

Preis + Skonto

- Die Preise des Betriebes verstehen sich ab Betrieb ohne Skonto und sonstigen Nachlässen und ausschließlich Verpackung und Versand.
- Die Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer, ohne Zollgebühren, eventuelle Montagekosten sind in den Preisen nicht enthalten und werden extra berechnet.
- Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur berechtigten Preisanpassung.

Bezahlung

- Bei der Auftragsbestätigung ist 1/2 der Gesamtauftragssumme zur Zahlung fällig. Der Rest der Summe ist jeweils bei Fertigstellung bzw. Auslieferung fällig.
- Ins Ausland wird erst dann geliefert, wenn der geforderte Zahlungsbetrag beim Betrieb eingegangen ist.
- Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlungen oder Teilzahlung, sofern vereinbart, in Verzug, so kann der Betrieb nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Verzugszinsen werden mit 2 % zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Betrieb eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

Versand + Garantie

- Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.
- Für Beschädigungen und Verluste während des Transports wird keine Haftung übernommen.
- Falls der Auftraggeber nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, hat der Betrieb die Versendung auf dem nach seinem Ermessen besten Wege zu bewirken.
- Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

Lieferung

- Konstruktions- oder Formänderung, Abweichung im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Betriebes bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

Abnahme + Mängel

- Nach Erhalt der Ware hat der Auftraggeber während 14 Tagen das Recht, die Ware zu prüfen und die Pflicht, das Werk abzunehmen. Ohne Gegenbericht gilt das Werk als abgenommen.
- Weist das Werk erhebliche Mängel auf, so wird dem Betrieb ein Nachbesserungsrecht eingeräumt
- Der Auftraggeber hat das Recht, nicht erkannte Mängel innerhalb von 6 Monaten schriftlich mitzuteilen.

- Der Betrieb übernimmt keine Garantie auf Mängel an zugelieferten Materialien.

Übergebene Gegenstände

- Musterpersenninge, Ersatzpersenninge und andere Vorlagen des Auftraggebers werden nur auf Grund ausdrücklichen Wunsches desselben aufbewahrt und müssen dann spätestens 4 Wochen nach Lieferung abgerufen oder abgeholt werden, dabei entstehende Kosten gegen zu Lasten des Auftraggebers und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Änderung

- Formfehler am ausgelieferten Werk, die durch das Unterlassen wichtiger Informationen Seiten des Auftraggebers entstanden sind, werden vom Betrieb nur gegen Bezahlung geändert und neu angepasst.

Witerrabatt

- Witerrabatte werden nur gewährt, wenn dies schriftlich vereinbart und ausdrücklich im Auftrag oder der Auftragsbestätigung vermerkt wurde. Andernfalls ist ein Abzug nicht gestattet.
- Eingeräumte Witerrabatte gelten darüber hinaus nur, wenn der geforderte Rechnungsbetrag noch im Laufe der vereinbarten Wintersaison beglichen wird. Andernfalls wird auch der Rabattbetrag zur Zahlung fällig.

Eigentumsvorbehalt

- Alle Lieferungen erfolgen bis zum Ausgleich der dem Betrieb auf Grund des Vertrages zustehende Forderungen unter Eigentumsvorbehalt.
- Werden vom Betrieb gelieferte Gegenstände mit anderen Gegenständen, die nicht Eigentum des Betriebes sind, verbunden, so erwirbt der Betrieb dadurch auch das Eigentum an den neuen Sachen. Der Auftraggeber hat diese neuen Sachen unentgeltlich für den Betrieb zu verwahren.
- Ist der Auftraggeber eine öffentliche Person des juristischen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderung, die der Auftraggeber oder der das Geschäft vermittelnde Vertreter des Auftraggebers aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Betrieb haben.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gem. den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. - Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Betrieb den gelieferten Gegenstand bzw. das hergestellte Werk vom Auftraggeber herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den gelieferten Gegenstand bzw. das hergestellte Werk unter Anrechnung auf den Lieferpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Der Erlös nach Abzug aller Kosten und sonstigen mit dem Lieferungs- bzw. Werkvertrag zusammenhängenden Forderungen des Betriebes, wird dem Auftraggeber auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausgezahlt. - Diese Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Käufers als Rücktritt. - In

diesem Fall gelten die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes. - Verlangt der Betrieb Herausgabe des gelieferten Gegenstandes ist der Auftraggeber unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten verpflichtet, den gelieferten Gegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben. - Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des gelieferten Gegenstandes trägt der Auftraggeber. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Mehrwertsteuer. - Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Betrieb höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist.

- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betriebes eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Betriebes beeinträchtigende Überlassung des gelieferten Gegenstandes sowie seine Veräußerung zulässig. - Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen hat der Auftraggeber dem Betrieb sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Betriebes hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des gelieferten Gegenstandes aufgewendet werden, müssen soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Der Betrieb behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an und aus allen Unterlagen (Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe u.Ä.) die zur Ausführung eines Auftrages dienen oder dabei anfallen, vor.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen weder Dritten zugänglich zu machen, noch anderweitig zu nutzen, nutzen zu lassen oder auszuwerten. - Dies gilt auch dann, wenn kein Urheberrecht besteht. Im Falle des Missbrauchs ist der Betrieb berechtigt, dem Auftraggeber eine entsprechende Vergütung in Rechnung zu stellen. - Weitergehende Ansprüche werden davon nicht berührt.

Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Sitz des Betriebes.
Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Betriebes